

An die Mitglieder des Kreistages des Kreises Warendorf

Warendorf, den 26.04.2021

Einladung

zur Sitzung des Kreistages am Freitag, dem 07.05.2021, um 09:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Kreistages

am Freitag, dem 07.05.2021, um 09:00 Uhr,

im Forum der Sparkasse Münsterland Ost, Freckenhorster Straße 69, 48231 Warendorf.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Bericht der Verwaltung

3	Aktuelle Corona-Lage / Modellregion Versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 23.04.2021	115/2021
4	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 S. 2 Kreisordnung NRW (KrO NRW)	116/2021
5	Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabschlusses 2020 Versandt zur Sitzung des Finanzausschusses am 23.04.2021	083/2021
6	Wasserstoffbusse für den Kreis Warendorf	092/2021/1
7	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft und zur gemeinsamen Vergabe eines mobilen Datenerfassungssystems im Rettungsdienst Versandt zur Sitzung des Ausschusses für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz am 21.04.2021	084/2021
8	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Prüfungsaufgaben für die Jahresabschlüsse und Lageberichte 2020 und 2021 der Stadt Sassenberg	101/2021
9	Änderung der Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 08.03.2021	182/2020
10	Antrag der AfD-Kreistagsgruppe - Umbesetzung von Ausschüssen Versandt zur Sitzung des Kreisausschusses am 23.04.2021	112/2021
Mit fre	undlichen Grüßen	

Dr. Olaf Gericke





Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt	Nr.
Büro des Landrats	115/2021

Betreff:

Aktuelle Corona-Lage / Modellregion

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss	23.04.2021
Berichterstattung: LR Dr. Gericke	
Kreistag Berichterstattung: LR Dr. Gericke	07.05.2021

Zur Kenntnis.

Die Verwaltung berichtet über die aktuellen Auswirkungen der Corona-Pandemie und über den aktuellen Sachstand zum dem Thema "Modellregion".

Amtsleitung
Dezernent
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)
Landrat





Termin

EUR

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt	Nr.
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	116/2021

Betreff:

Beratungsfolge

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 S. 2 Kreisordnung NRW (KrO NRW)

Kreistag						07.05.2021
Berichterstattung: Frau Klausmeier						
Finanzielle Auswirkungen:			⊠ ja		nein	
Falls ja:		_			_	
Im Haushaltsplan vorgesehen:			⊠ ja		nein	
Produkt	Nı	. 0	60 510	Bez.	Kinder in Tageseinri	
					Tagespflege und Sp	ielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nı	. 0	4	Bez.	Öffentlich rechtliche	
					Leistungsentgelte	
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und					gen auf den Hausha	iltsplan 2021,
b) nunmehr erforderlich		5	iehe Erläuterun	igen		
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendu	ingen.	2	N I fd Aufwandu	naen (einschl. Abschreibung	aen) jährlich:
1) III vestitions auszani./eii mailge Aufwende	ingen.	_	, Lia. Adiweriaa	ngen (emsem. Absemebung	gerry jarmieri.
insgesamt:	EUR	ir	nsgesamt:		E	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	В	eteiligung Dritte	r:	E	≣UR

Beschlussvorschlag:

Belastung Kreis Warendorf:

Der Kreistag genehmigt gem. § 50 Abs. 3 S. 5 Kreisordnung NRW (KrO NRW) die am 25.03.2021 getroffene Dringlichkeitsentscheidung.

Belastung Kreis Warendorf:

EUR

Auf die als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung und deren Erläuterungen wird hingewiesen.

Die Mindererträge für den Bereich der Elternbeiträge der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege belaufen sich für den Zeitraum vom 01. - 28.02.2021 auf rd. 250 T€.

Mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern aller Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf wurde Einvernehmen erzielt, für den Monat Februar zu 50 % auf die Erhebung der Elternbeiträge zu verzichten. Eine Entscheidung des Landes NRW, ob die Elternbeiträge für Februar 2021 erstattet werden, steht noch aus.

Für den Monat März 2021 wird die Entscheidung über den Umgang mit den Elternbeiträgen zunächst zurückgestellt; es erfolgt kein Beitragseinzug. Für die Monate April und Mai 2021 werden die Elternbeiträge zunächst unabhängig von einer stundenweisen Einschränkung des Betreuungsangebotes in voller Höhe erhoben.

Die Mindererträge für die Nutzung des Offenen Ganztags an der Astrid-Lindgren-Schule im Produkt 030 120 (Förderschulen) belaufen sich für den Zeitraum vom 01.- 28.02.2021 auf rd. 1,85 T€.

Sobald eine Entscheidung des Landes im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung vorliegt, kann im Verlauf des aktuellen Kita-/ Schuljahres abschließend über die zu zahlenden Elternbeiträge ab März 2021 entschieden werden.

Gem. § 50 Abs. 3 S. 3 Kreisordnung NRW ist die Entscheidung dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Anlage:

Anlage 1 Dringlichkeitsentscheidung

Amtsleitung		
Dezernent		
Kämmerer (r Auswirkunge	nur bei Vorlagen mit finanziel en)	llen
Landrat		

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 S. 2 Kreisordnung NRW (KrO NRW)

Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Kita) und Kindertagespflege sowie von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule (OGS) der Astrid-Lindgren-Schule des Kreises Warendorf.

Sachverhalt:

Die aktuelle Corona-Krise ist für viele Bürgerinnen und Bürger weiterhin sehr belastend. Sie leiden unter den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen (u.a. Arbeitsplatzverluste, Kurzarbeit).

Weiterhin wirken sich die Corona-Pandemie und die zu deren Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen aus. Für die gesamte Gesellschaft und deren unterschiedliche Lebensbereiche muss es in den nächsten Wochen und Monaten das Ziel sein, parallel zu den begonnenen Impfungen das Infektionsgeschehen so gering zu halten, dass insbesondere die Risikogruppen geschützt und das Gesundheitssystem nicht überlastet wird.

Bis zum 21.02.2021 befanden sich daher Kindertagesstätten und Tagespflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen im eingeschränkten Pandemiebetrieb. Damit verbunden waren weitergehende Einschränkungen in den Betreuungsangeboten. U.a. wurde der Betreuungsumfang in den Kindertageseinrichtungen für jedes Kind um 10 Wochenstunden eingeschränkt. Der dringende Appell an die Eltern, ihre Kinder wann immer möglich selbst zu betreuen, wurde aufrechterhalten. Gleiches galt für die Betreuung in der Kindertagespflege, wobei hier die Betreuung im zeitlichen Umfang der Betreuungsverträge erfolgen konnte.

In der Zeit vom 22.02. – 07.03.2021 galt der eingeschränkte Regelbetrieb. Die Betreuungszeiten in den Kitas waren landesweit um 10 Stunden pro Woche gekürzt. Alle Kinder waren eingeladen, die Kindertagesbetreuung zu nutzen.

Seit dem 08.03.2021 befinden sich Kindertageseinrichtungen im lokal eingeschränkten Regelbetrieb. Die Betreuungszeiten in Kitas dürfen von Trägern und Kita-Leitungen je nach individueller Situation der Einrichtung zum Infektionsschutz um bis zu maximal 10 Stunden pro Woche gekürzt werden. Alle Kinder sind eingeladen, die Kindertagesbetreuung zu nutzen.

In den Schulen wurde der Präsenzunterricht bis zum 19.02.2021 vollständig ausgesetzt, um eine Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Eine Notbetreuung wurde sichergestellt. Ab Montag, dem 22. Februar 2021, wurde der Unterricht für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen der Primarstufe in Form eines Wechsels aus Präsenz- und Distanzunterricht wiederaufgenommen. Für Schülerinnen und Schüler, für die die Eltern an den Tagen des Distanzunterrichtes keine Betreuung ermöglichen können, wurde eine pädagogische Betreuung gewährleistet. Angebote des Offenen Ganztags wurden noch nicht regelhaft aufgenommen.





Diese Regelungen gelten zunächst bis zum 11.04.2021.

Vor diesem Hintergrund ist erneut über den Verzicht der Elternbeiträge in Abweichung zu den entsprechenden Satzungen zu entscheiden.

Mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern aller Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf besteht Einvernehmen, für den Monat Februar 2021 zu 50% auf die Erhebung der Elternbeiträge zu verzichten.

Das Land NRW hat sich noch nicht dazu geäußert, ob und wie es die Elternbeiträge für den Monat Februar erstattet.

Für den Monat März 2021 wird die Entscheidung über den Umgang mit den Elternbeiträgen zunächst zurückgestellt; es erfolgt kein Beitragseinzug.

Für die Monate April und Mai 2021 werden die Elternbeiträge zunächst unabhängig von einer ggfls. stundenweisen Einschränkung des Betreuungsangebotes in voller Höhe erhoben.

Sobald eine Entscheidung des Landes im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung vorliegt, kann im Verlauf des aktuellen Kita-/Schuljahres abschließend über die zu zahlenden Elternbeiträge ab März 2021 entschieden werden.

Aufgrund der Tatsache, dass für den Monat Februar die Elternbeiträge bereits in voller Höhe gezahlt wurden, bedeutet dies, dass im April 2021 nur der halbe Elternbeitrag erhoben wird (Anrechnung des hälftigen Februarbeitrags).

So erfahren Zahlungspflichtige, die evtl. bereits von den gravierenden finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind, weiterhin eine finanzielle Entlastung.

Für den Bereich Elternbeiträge Kita und Tagespflege hat dies Mindererträge von rd. 250.000 € zur Folge. Im Bereich der OGS-Beiträge belaufen sich die Mindererträge auf rd. 1.850 €.

Der Kreistag tagt am 07.05.2021 und somit für eine termingerechte Entscheidung nicht mehr rechtzeitig, da die Umsetzung eines gewissen Vorlaufs bedarf.

Gem. § 50 Abs. 3 S. 1 KrO NRW entscheidet der Kreisausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist.

Ist auch die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Landrat - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden.

Der Kreisausschuss tagt am 23.04.2021. Aus o.g. Gründen kann die Entscheidung bis dahin nicht aufgeschoben werden. Somit entscheidet der Landrat mit einem Kreisausschussmitglied.

Es ergeht folgender Beschluss:

- 1. Es wird im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 S. 2 KrO NRW beschlossen, für den Monat Februar 2021 zu 50% auf die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen und Tagespflege in den zehn Städten und Gemeinden des Zuständigkeitsbereiches des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf sowie auf die Erhebung der Elternbeiträge für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule der Astrid-Lindgren-Schule des Kreises Warendorf zu verzichten.
- 2. Für den Monat März 2021 wird die Entscheidung über den Umgang mit den Elternbeiträgen für die unter Punkt 1 genannten Beiträge zunächst zurückgestellt; es erfolgt kein Beitragseinzug.
- 3. Für die Monate April und Mai 2021 werden die Elternbeiträge für die unter Punkt 1 genannten Beiträge zunächst unabhängig von einer ggfls. stundenweisen Einschränkung des Betreuungsangebotes in voller Höhe erhoben.
- 4. Eine Beitragserhebung für die Notbetreuung erfolgt nicht.

Warendorf, den 25.03/2021

Dr. Olaf Gerib

Landrat

Guldb Gutsche Mitglied des

Kreisausschusses

Valeska Grap

Vorsitzende des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und

Familien





Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt	Nr.
Kämmerei	083/2021

Betreff:

Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabschlusses 2020

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	23.04.2021
Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	
Kreisausschuss	23.04.2021
Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	
Kreistag	07.05.2021
Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Warendorf beschließt auf die Erstellung des Gesamtabschlusses 2020 zu verzichten.

Im Jahre 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden sowie Umlageverbände in § 116 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen a. F. (GO NRW) verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabschlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG NRW ist in Analogie zum Handelsrecht u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses eingefügt worden (§ 116 a GO NRW). Dieser Befreiungstatbestand kann und wurde erstmals auf den Gesamtabschluss 2019 angewendet (s. Sitzungsvorlage Nr. 085/2020)

Entsprechend ist eine Kommune oder ein Kreis von der Pflicht der Erstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit, wenn an den letzten beiden Abschlussstichtagen ihres Jahresabschlusses jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

- die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
- die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus und
- 3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Um die Merkmale zu überprüfen, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Gem. § 116b GO NRW müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung nicht erfasst werden.

Demnach sind der Kreis Warendorf, die Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH (GKW) sowie die Abfallfallwirtschaftsgesellschaft im Kreis Warendorf mbH mit ihren Töchtern Entsorgungsverbund Westfalen GmbH (ECOWEST), Biologische Abfallbehandlung Westfalen GmbH (BIOWEST) sowie die Kompostwerk Warendorf GmbH einzubeziehen, weil eine direkte bzw. indirekte Beteiligung von größer 50 % vorliegt und eine untergeordnete Bedeutung ausgeschlossen werden kann.

Für die Verzichtsberechnung 2020 sind gem. § 116a Abs. 1 GO NRW die Werte des Jahres 2020 und 2019 heranzuziehen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Berechnung die Jahresabschlüsse 2020 des Kreises Warendorf und der o. g. Beteiligungen noch nicht vorliegen, wurden die Bilanzwerte sowie die Erträge des Jahres 2019 herangezogen und für die Beteiligungen um 20 Prozent angehoben (Risikopuffer). Ein weiterer Risikopuffer wurde dadurch erzielt, dass die Werte des Kreises Warendorf 2020 nicht um 20 Prozent angehoben wurden. Hierdurch erhalten die einbezogenen Beteiligungen bei zwei Kennzahlen eine höhere Gewichtung. Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2020 vorliegen, wird die Verwaltung eine abschließende Neuberechnung vornehmen und dem Kreistag mit der nächsten Verzichtsberechnung für den Gesamtabschluss 2021 über das Ergebnis berichten.

Die Kontrolle der Verzichtsberechnung für die Erstellung des Gesamtabschlusses 2019 (s. Sitzungsvorlage Nr. 085/2020) unter Heranziehung sämtlicher Ist-Werte 2019 hat zu keinem abweichenden Ergebnis geführt. Die Ergebnisse können der Anlage 1 entnommen werden.

Für die eigentliche Berechnung der genannten größenabhängigen Merkmale hat der Kreis Warendorf auf ein Berechnungstool der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpa NRW) zurückgegriffen.

Alle drei Kriterien werden demnach eindeutig erfüllt. Die Voraussetzung für eine Gesamtabschlussbefreiung 2020 liegen vor. Die Ergebnisse der Berechnung können der **Anlage 2** entnommen werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2020 hat der Kreistag innerhalb der Frist gem. § 116a Abs. 2 GO NRW zu entscheiden (bis zum 30.09.2021). Die Entscheidung des Kreistages ist der Bezirksregierung Münster mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2020 vorzulegen.

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen. Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Kreistages in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2020 wird dem Kreistag zum Jahreswechsel vorgelegt.

Anlagen:

Anlage 1 - Kontrolle Befreiung Gesamtabschluss 2019 Anlage 2 - Prüfung Befreiung Gesamtabschluss 2020

7	Amtsleitung
	Dezernent
	Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)
L	_andrat



Prüfung der Befreiungsmöglichkeiten nach § 116a GO NRW

zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses

Datenerfassung

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt:

- 1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
- 2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (=anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Porzent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
- 3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (=anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Einen Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinwaisa

- 1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Asuwertung" wird dann ausgwertet, ob eine Gesamtabschluss-Befreiung in Betracht kommt.
 - Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten
- 2. Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
- 3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
- 4. Die Erträge der verselbstständigten Aufabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

2019

B) Daten der Kommune

Name der Kommune		Bilanzsumme in Euro			Ordentliche Eträge in Euro			
		2019	2018			2019	2018	
Kreis Warendorf		325.609.226,37	309.147.362,76			435.260.592,71	426.973.406,42	

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigten Aufgabenbereichs		in Prozent		summe iuro	Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
O and a long "the long O and the old the old the off and a way a long Maria	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
1 Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH	100,0	100,0	17.431.661,35	12.014.820,19	17.431.661,35	12.014.820,19	5.852.788,00	938.520,00	5.852.788,00	938.520,00
2 Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH	67,0	67,0	44.213.129,17	47.498.386,94	29.622.796,54	31.823.919,25	28.187.856,54	20.550.038,48	18.885.863,88	13.768.525,78
3 ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH	34,2	34,2	6.003.215,91	7.388.065,15	2.051.298,88	2.524.501,86	32.466.921,59	28.814.559,65	11.093.947,11	9.845.935,03
4 Kompostwerk Warendorf GmbH	34,2	34,2	8.380.714,88	9.097.947,06	2.863.690,27	3.108.768,51	3.951.158,50	4.099.630,31	1.350.110,86	1.400.843,68
5 BIOWEST - Biologische Abfallbehandung Westfalen GmbH	25,6	25,6	7.178.732,86	7.593.185,46	1.837.037,74	1.943.096,16	3.112.350,05	3.184.118,34	796.450,38	814.815,88
•			83.207.454,17	83.592.404,80	53.806.484,78	51.415.105,97	73.571.074,68	57.586.866,78	37.979.160,23	26.768.640,37

Seite 1/2: Datenerfassung

Name der Kommune Kreis Warendorf	Jahr der Befreiung 2019		
Kriterium 1 Bilanzsumme		rf die Summe der Bilanzen der Kommune und der Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW agen.	r
Berechnung	2019	2018	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune + Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche = < 1.500.000.000,01 € ?	325.609.226,37 € + 83.207.454,17 € = 408.816.680,54 €	309.147.362,76 € + 83.592.404,80 € = 392.739.767,56 €	Das Kriterium ist erfüllt.
Kriterium 2 Anteil Erträge	Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW mi pflichtigen verselbstständigten Aufgabe ordentlichen Erträge der Kommune aus		
Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche / Ordentliche Erträge der Kommune = < 50,00 % ?	37.979.160,23 € / 435.260.592,71 € = 8,73 %	26.768.640,37 € / 426.973.406,42 € = 6,27 %	Das Kriterium ist erfüllt.
Kriterium 3 Anteil Bilanzsumme	Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW mi pflichtigen verselbstständigten Aufgabe Bilanzsumme der Kommune ausmache		
Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche / Bilanzsumme der Kommune = < 50,00 % ?	53.806.484,78 € / 325.609.226,37 € = 16,52 %	51.415.105,97 € / 309.147.362,76 € = 16,63 %	Das Kriterium ist erfüllt.

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.

Kriterien 1 bis 3

Gesamtauswertung



Prüfung der Befreiungsmöglichkeiten nach § 116a GO NRW

zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses

Datenerfassung

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt:

- 1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
- 2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (=anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Porzent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
- 3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (=anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Einen Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinwaisa

- 1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Asuwertung" wird dann ausgwertet, ob eine Gesamtabschluss-Befreiung in Betracht kommt.
 - Um die Kriterien übergrüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten
- 2. Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
- 3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
- 4. Die Erträge der verselbstständigten Aufabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

2020

B) Daten der Kommune

Name der Kommune				summe Euro	Ordentliche Eträge in Euro				
			2020	2019			2020	2019	
Kreis Warendorf			325.609.226,37	325.609.226,37			435.260.592,71	435.260.592,71	

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigten Aufgabenbereichs	in Pr	ingsquote ozent	Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH	100,0	2019	2020 20.917.993,62	2019 17.431.661,35	2020 20.917.993,62	2019 17.431.661,35	2020 7.023.345,60	2019 5.852.788,00	7.023.345,60	2019 5.852.788,00
2 Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH	67,0	67,0	53.055.755,00	44.213.129,17	35.547.355,85	29.622.796,54	33.825.427,85	28.187.856,54	22.663.036,66	18.885.863,88
3 ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH	34,2	34,2	7.203.859,09	6.003.215,91	2.461.558,65	2.051.298,88	38.960.305,91	32.466.921,59	13.312.736,53	11.093.947,11
4 Kompostwerk Warendorf GmbH	34,2	34,2	10.056.857,86	8.380.714,88	3.436.428,33	2.863.690,27	4.741.390,20	3.951.158,50	1.620.133,03	1.350.110,86
5 BIOWEST - Biologische Abfallbehandung Westfalen GmbH	25,6	25,6	8.614.479,43	7.178.732,86	2.204.445,29	1.837.037,74	3.734.820,06	3.112.350,05	955.740,45	796.450,38
	•	Summe	99.848.945,00	83.207.454,17	64.567.781,74	53.806.484,78	88.285.289,62	73.571.074,68	45.574.992,27	37.979.160,23

Seite 1/2: Datenerfassung

zur Aufstellung	eines	NKF-Gesamtabschlusses	
Zui Auistoliulig	CILICS	TVIVI GCSamlabschiusses	

Name der Kommune Kreis Warendorf	Jahr der Befreiung 2020		
Kriterium 1 Bilanzsumme		rf die Summe der Bilanzen der Kommune und der Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW agen.	
Berechnung	2020	2019	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune + Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche = < 1.500.000.000,01 € ?	325.609.226,37 € + 99.848.945,00 € = 425.458.171,37 €	325.609.226,37 € + 83.207.454,17 € = 408.816.680,54 €	Das Kriterium ist erfüllt.
Kriterium 2 Anteil Erträge	Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW mü pflichtigen verselbstständigten Aufgabe ordentlichen Erträge der Kommune aus		
Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche / Ordentliche Erträge der Kommune = < 50,00 % ?	45.574.992,27 € / 435.260.592,71 € = 10,47 %	37.979.160,23 € / 435.260.592,71 € 8,73 %	Das Kriterium ist erfüllt.
Kriterium 3 Anteil Bilanzsumme	Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW mü pflichtigen verselbstständigten Aufgabe Bilanzsumme der Kommune ausmache		
Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche / Bilanzsumme der Kommune = < 50,00 % ?	64.567.781,74 € / 325.609.226,37 € = 19,83 %	53.806.484,78 € / 325.609.226,37 € = 16,52 %	Das Kriterium ist erfüllt.
Kriterien 1 bis 3 Gesamtauswertung		stens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, g des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.	

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.





Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt	Nr.
Amt für Planung und Naturschutz	092/2021/1

Betreff:

Wasserstoffbusse für den Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Kreistag Davideterstettungs Ltd. KDD Dr. Harbort Blaich or	07.05.2021
Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	

Beschlussvorschlag:

- Der Kreis Warendorf beauftragt die RVM, zwei Wasserstoffbusse zu beschaffen. Diese sollen auf der Linie R62/63 von Beckum über Ennigerloh und Freckenhorst nach Warendorf zum Einsatz kommen und zwei konventionelle Dieselbusse ersetzen.
- 2. Der Kreis Warendorf trägt die jährlichen Mehrkosten in Höhe von insgesamt ca. 151.000 bis 201.000 Euro über die Kreisergebnisrechnung der RVM.
- 3. Die RVM prüft und beantragt in Abstimmung mit der Verwaltung die Möglichkeiten des Einsatzes von Fördermitteln für die Anschaffung und den Betrieb von Wasserstoffbussen.

Ergänzung zur Vorlage 092/2021

4. Der Kreis Warendorf wird parallel auf die Errichtung einer Wasserstofftankstelle mit Wasserstoff aus erneuerbaren Energien hinwirken, um allgemein den Einsatz von Wasserstofffahrzeugen zu fördern und den Betrieb der Wasserstoffbusse wirtschaftlicher und effizienter zu gestalten.

Der Kreis Warendorf wird sich hierbei um Fördermittel bemühen. Sollten diese Fördermittel nicht ausreichen, soll in den nächsten Haushaltsplanberatungen darüber diskutiert werden.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um ein Modellprojekt zur Entwicklung einer umweltverträglichen Mobilität, das auch im Kreisentwicklungsprogramm WAF2030plus mit einer hohen Priorität enthalten ist. Der Kreis Warendorf und das kommunale Unternehmen RVM können im Bereich der Wasserstoffmobilität und im Hinblick auf die angestrebte Dekarbonisierung des ÖPNV insofern eine Vorreiterrolle einnehmen und Impulse in Richtung anderer Marktteilnehmer im Verkehrsbereich senden.

Durch den Einsatz von zwei Wasserstoffbussen auf der Linie R62/63 ließen sich jährlich ca. 182 t CO2 einsparen. Die bisher schon guten Feinstaub- und NOx-Werte der Diesel-Euro6-Busse werden durch den Betrieb der Wasserstoffbusse nochmals verbessert, da diese überhaupt keine Emissionen ausstoßen, es wird nur Wasserdampf emittiert. Weiterhin sind Wasserstoffbusse leiser als Dieselbusse.

Die RVM hat aufgrund von betrieblichen Parametern gemeinsam mit der Verwaltung die Linie R62/63 für den exemplarischen Einstieg in die Wasserstofftechnologie ausgewählt. Die Regionalbuslinie weist mit 1.300 werktäglichen Kunden hohe Fahrgastzahlen auf und erreicht durch die Präsenz der Fahrzeuge auf den Straßen insofern eine hohe Sichtbarkeit und Reichweite bei ÖPNV-Kunden, aber auch bei Bürgern, die nicht oder nur selten öffentliche Verkehrsmittel nutzen. Um die Bekanntheit und Akzeptanz der neuen Technologie zu fördern und Erfahrungen im kommunalen Verkehrsunternehmen zu sammeln, sollen zuerst auf dieser Linie wasserstoffbetriebene Busse eingesetzt werden. Die RVM kann durch die hohen Laufleistungen mit Wasserstoffbussen ihre Umläufe wie mit dem Dieselbus abwickeln.

Bereits heute besteht die Möglichkeit, an der H2-Tankstelle der Westfalen AG in Münster – Amelsbüren Wasserstoff zu tanken. Die Versorgung dort soll sukzessive auf grünen Wasserstoff umgestellt werden. Zudem laufen weiterhin Gespräche mit einem privaten Tankstellenbetreiber, der überlegt, eine Wasserstofftankstelle in Warendorf in Betrieb zu nehmen. Betankungsvorgänge in Warendorf könnten dann in die Umläufe der Linie R62/63 integriert werden. Grundsätzlich wäre auch die Inbetriebnahme einer eigenen Wasserstofftankstelle auf dem RVM-Betriebshof in Beckum vorstellbar.

Die Verwaltung wird weiterhin auf die Errichtung einer Wasserstofftankstelle im Kreisgebiet hinwirken, um allgemein den Einsatz von Wasserstofffahrzeugen zu fördern und den Betrieb der Wasserstoffbusse wirtschaftlicher und effizienter zu gestalten.

Folgekosten

Die Mehrkosten für die Anschaffung und den Betrieb der zwei geplanten 12m Busse liegen bei einem angenommenen Wasserstoffpreis von derzeit 9,50 Euro pro kg bei mindestens ca. 75.500 Euro pro Bus und Jahr.

Der Preis für Wasserstoff ist staatlich festgelegt und beträgt an den Tankstellen derzeit 9,50 Euro/kg. Ein Zielpreis für Wasserstoff von 4,- bis 5,- Euro/kg könnte in einigen Jahren erreicht werden. Die Höhe der Mehrkosten hängt damit wesentlich vom Wasserstoffpreis ab. Weiterhin ist der Standort der Tankstelle ein großer Einflussfaktor.

Bei einem angenommenen Wasserstoffpreis von derzeit 9,50 Euro pro kg belaufen sich die jährlichen Mehrkosten für den Einsatz von zwei Wasserstoffbussen auf ca. 151.000

Euro. In diesen Mehrkosten sind die jährlichen Fahrzeugkapitalkosten, die jährlichen laufabhängigen Kosten (ca. 104.000 km/a) und der Mehraufwand durch die externe Betankung der Fahrzeuge in Warendorf (16.000 Euro) berücksichtigt. Eine externe Betankung in Münster-Amelsbüren wäre mit 66.000 Euro bzw. in Rheda-Wiedenbrück mit 48.000 Euro zu veranschlagen.

Nach überschlägigen Berechnungen betragen die jährlichen Mehrkosten unter Berücksichtigung einer eigenen Tankstelle auf dem Betriebshof Beckum insgesamt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2021 keine Auswirkungen, da die Lieferung der Fahrzeuge voraussichtlich erst in 2022/2023 erfolgen wird. Abhängig vom Beratungsergebnis sind die Mehraufwendungen ab 2022 zu veranschlagen.

1.	
	Amtsleitung
2.	
۷.	Dezernent
	Dezement
3.	
	Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
	Auswirkungen)
	5 ,
4.	
₹.	Landrat
	Landrat





Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt	Nr.
Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und	084/2021
Straßenverkehr	

Betreff:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft und zur gemeinsamen Vergabe eines mobilen Datenerfassungssystems im Rettungsdienst

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: Herr Ltd. KRD Ralf Holtstiege	21.04.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: Frau Ltd. KRD Petra Schreier	23.04.2021
Kreistag Berichterstattung: Frau Ltd. KRD Petra Schreier	07.05.2021

Finanzielle Auswirkungen:			⊠ ja		nein	
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:			⊠ ja		nein	
Produkt		Nr.	020320	Bez.	Rettungsdienst	
Ergebnisplanposition oder Investition		Nr.	20.32.001	Bez.	Mobile Datenerfassu	ung RettD
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	i	a) b)	265.000 EUR 265.000 EUR			
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwend	ungen:		2) Lfd. Aufwendu	ngen (einschl. Abschreibun	gen) jährlich:
insgesamt:	EUR		insgesamt:		I	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR		Beteiligung Dritte	r:	I	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR		Belastung Kreis \	Varen	dorf: I	∃UR

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des beigefügten Entwurfs eine öffentlichrechtliche Vereinbarung mit den Städten Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf zur Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft und zur gemeinsamen Vergabe eines Systems zur mobilen Datenerfassung im Rettungsdienst abzuschließen.

Die Träger des Rettungsdienstes sollen darauf hinwirken, dass geeignete Qualitätsmangementstrukturen geschaffen werden. Diese sollen unter Mitwirkung aller Beteiligten anhand einer differenzierten Datenerfassung und –auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes ermöglichen, um daraus etwaige Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung zu realisieren (vgl. § 7a Rettungsgesetz NRW).

Im Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf ist hierfür vorgesehen, eine einheitliche mobile Datenerfassung einzuführen. Mit der Einführung einer digitalisierten Datenerhebung im Einsatzgeschehen ergeben sich u.a. folgende Vorteile:

- vollständige Patientendaten und Befunde (z.B. EKG) können bereits vor dem <u>Eintreffen</u> im Krankenhaus der aufnehmenden Klinik zur Vorbereitung digital übermittelt werden. So wird eine zeitnahe und adäquate Versorgung zeitkritischer Patienten sichergestellt.
- einfache und vollständige Erfassung sowie lesbare Protokolle
- Einlesen fehlerfreier Patientendaten über die Versichertenkarte
- Auswertung der erfassten medizinischen Daten im Zuge der Qualitätssicherung
- einfachere Abrechnung der Einsätze gegenüber den Krankenkassen
- schneller Abruf von Medikamentenlisten mit Wirkung, Kontraindikationen und Mengenabgaben im Bedarfsfall
- Möglichkeit der Fotodokumentation z.B. zum Unfallgeschehen, eingenommener Substanzen, etc., durch eine integrierte Kamera

In den Kreisen Gütersloh, Steinfurt und Borken befinden sich entsprechende Systeme bereits im Einsatz. Die Stadt Münster und der Kreis Coesfeld sind in der Umsetzung. Es ist zudem davon auszugehen, dass zukünftig im Sinne einer einheitlichen Datenerhebung und besseren Vernetzung entsprechende Landesvorgaben erlassen werden.

Der Kreis Warendorf ist Träger des Rettungsdienstes und zugleich Träger der Rettungswachen in Drensteinfurt, Ennigerloh, Ostbevern, Sendenhorst, Telgte und Wadersloh. Die Städte Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf sind Träger eigener Rettungswachen.

Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung und zur Vereinheitlichung soll eine einheitliche Beschaffung durch den Kreis Warendorf gemäß § 23 Absatz 1, 2. Alt. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) erfolgen. Hierzu ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung notwendig.

Mit der als Entwurf beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird u.a. geregelt, dass der Kreis Warendorf die Projektleitung, die Durchführung des Vergabeverfahrens und die vergaberechtliche Prüfung des Gesamtauftrages übernehmen wird.

Zudem wird geregelt, dass der Kreis Warendorf als Träger des Rettungsdienstes die ihm obliegenden Kosten für die Gesamtprojektsteuerung, die zentrale Hard- und Software (z. B. Server, Anbindung Leitstelle, etc.) sowie die dezentrale Hard- und Software der Rettungswachen des Kreises Warendorf tragen wird. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2021 veranschlagt.

Die Kosten für die dezentrale Hard- und Software, sowie ggf. notwendiger Schnittstellen für eigene Anwendungen (z.B. Krankentransportabrechnung) der Rettungswachen Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf werden durch die jeweiligen Kommunen getragen.

Anlage:

Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1.	
	Amtsleitung
2.	
	Dezernent
3.	
ა.	Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
	Auswirkungen)
4.	
	Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft und zur gemeinsamen Vergabe eines mobilen Datenerfassungssystems im Rettungsdienst

Zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,

Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf

und der Stadt Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister,

Westenmauer 10, 59227 Ahlen

der Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister,

Weststr. 46, 59269 Beckum

der Stadt Oelde, vertreten durch die Bürgermeisterin,

Ratsstiege 1, 59302 Oelde

der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister,

Lange Kesselstr. 4 – 6, 48231 Warendorf

wird gemäß den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Im Kreis Warendorf soll für den Regelrettungsdienst im Rahmen eines Projektes eine mobile Datenerfassung eingeführt werden. Neben dem Kreis Warendorf als Träger des Rettungsdienstes sind die Städte Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf als Träger von Rettungswachen im Rettungsdienst tätig.

Mit dem Ziel ein kreisweit einheitliches Datenerfassungssystem zu beschaffen, wird hierzu eine Beschaffungsgemeinschaft Rettungsdienst gebildet.

Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung - und Vereinheitlichung soll eine einheitliche Vergabe durch den Kreis Warendorf gemäß § 23 Absatz 1, 2. Alt. GkG NRW erfolgen.

§ 1 Zusammenarbeit

Für die Gesamtdauer des Projektes wurde bereits eine Projektgruppe gegründet. Die Träger von Rettungswachen im Kreisgebiet Warendorf sind mit mindestens einer Person in der Projektgruppe vertreten. Die Gesamtprojektverantwortung liegt beim Kreis Warendorf als Träger des Rettungsdienstes, sodass dieser in allen Projektphasen gegenüber den Auftragnehmern als zentraler Ansprechpartner fungiert.

§ 2 Aufgabe der Projektgruppe

Die Projektgruppe steuert und bearbeitet das Projekt zur Beschaffung, Konfiguration und Implementierung des mobilen Datenerfassungssystems. Hierzu können in den einzelnen Rettungswachen zusätzliche Multiplikatoren beauftragt werden. Der Projektgruppe obliegt darüber hinaus die Erstellung des Leistungsverzeichnisses zwecks Einleitung des Vergabeverfahrens (vgl. dazu nachstehend § 3). Die Projektgruppe verpflichtet sich, der Zentralen Vergabestelle des Kreises spätestens eine Woche vor Einleitung des Vergabeverfahrens eine*n einheitlichen Ansprechpartner*in für das Vergabeverfahren nebst Vertretung zu benennen.

§ 3 Ausschreibung, Rechnungsprüfung und Vergabe der Leistungen

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Durchführung des Vergabeverfahrens durch den Kreis Warendorf im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW übernommen wird und neben den einschlägigen höherrangigen vergaberechtlichen Vorschriften ausschließlich die Vergabedienstanweisung des Kreises Warendorf in der aktuell gültigen Fassung Anwendung findet. Zu diesem Zweck verpflichten sich die unterzeichnenden kreisangehörigen Kommunen, die dem Vertrag anliegende Vollmacht und Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen und spätestens mit Einleitung des Vergabeverfahrens dem Kreis Warendorf – Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr – zuzuleiten.

Die vergaberechtliche Prüfung des Gesamtauftrages erfolgt durch das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf.

§ 4 Abrufen der Leistungen

Auf Grundlage des durch die Projektgruppe erstellten Leistungsverzeichnisses rufen der Kreis Warendorf sowie die Kommunen Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf die Leistungen unter Steuerung der Projektgruppe eigenständig ab. Die Konfiguration der Hard- und Software wird zentral durch den Kreis Warendorf durchgeführt.

§ 5 Kosten

Der Kreis Warendorf trägt die ihm obliegenden Kosten für die Gesamtprojektsteuerung, die zentrale Hard- und Software (z. B. Server, Anbindung Leitstelle, etc.) sowie die dezentrale Hard- und Software der Rettungswachen des Kreises Warendorf.

Die Kosten für die dezentrale Hard- und Software, sowie ggf. notwendiger Schnittstellen für eigene Anwendungen (z.B. Krankentransportabrechnung) der Rettungswachen Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf werden durch die jeweiligen Kommunen getragen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien dieser Vereinbarung, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

vvarendorf, den	Anien, den
Dr. Olaf Gericke Landrat des Kreises Warendorf	Dr. Alexander Berger Bürgermeister der Stadt Ahlen
Beckum, den	Oelde, den
Michael Gerdhenrich Bürgermeister der Stadt Beckum	Karin Rodeheger Bürgermeisterin der Stadt Oelde
Warendorf, den	

Peter Horstmann Bürgermeister der Stadt Warendorf

Anlage: Vollmacht und Verpflichtungserklärung





Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt	Nr.
Amt für Rechnungsprüfung und Beratung	101/2021

Betreff:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Prüfungsaufgaben für die Jahresabschlüsse und Lageberichte 2020 und 2021 der Stadt Sassenberg

Beratungsfolge	Termin
Kreistag Berichterstattung: Herrn Kreisdirektor Dr. Stefan Funke	07.05.2021

Finanzielle Auswirkungen:		⊠ ja	nein	
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:		⊠ ja	nein nein	
Produkt	Nr.	010510 Be	ez. Rechnungsprüfung	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	06 Be	ez. Kostenerstattungen	
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	12.900 € EUR (Teila EUR	nsatz)	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen: 2)		2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:		
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR	
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR	
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis War	endorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis des als Anlage beigefügten Entwurfes eine öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Sassenberg zur Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte 2020 und 2021 abzuschließen.

Nach § 102 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) NRW sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gemeinde vor Feststellung durch den Rat durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Gemeinden ohne eigene Rechnungsprüfung können nach § 102 Abs. 2 GO NRW wahlweise hierzu entweder einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt beauftragen oder sich einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen.

Vor diesem Hintergrund hatte die Stadt Sassenberg den Kreis Warendorf gebeten, für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2020 ein Angebot abzugeben. Das RPA des Kreises hatte bereits die Jahresabschlüsse 2011 bis 2019 der Stadt Sassenberg geprüft. Da dem Kreis Warendorf daran gelegen ist, nicht – wie bisher – für jedes Jahr neue Vereinbarungen abzuschließen zu müssen und so für finanzielle und personelle Planungssicherheit zu sorgen, hat der Kreis Warendorf der Stadt Sassenberg ein Angebot zur Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte 2020 und 2021 unterbreitet. Ein längerer Zeitraum wurde wegen des gesetzlichen Auslaufens der Optionsregelung zum 31.12.2022 für die Anwendung des § 2b UStG nicht gewählt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 28.01.2021 einer Vereinbarung über zwei Jahre zugestimmt und die Stadtverwaltung beauftragt, auf Basis des Angebotes vom 22.01.2021 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf über diese Prüfungsleistungen abzuschließen.

Für die Durchführung der Prüfung ist ein zeitlicher Umfang von ca. 170 Arbeitsstunden angesetzt. Auf Basis des KGSt-Berichtes "Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/2021" ist dann mit einer Kostenerstattung von 12.578,30 € zu rechnen. Für die im Jahr 2022 durchzuführenden Prüfungshandlungen erfolgt eine Anpassung des Kostensatzes an den dann aktuellen KGSt-Bericht. Details zur beabsichtigten Aufgabenübertragung und Kostenerstattung sind dem beigefügten Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die inhaltlich mit der Stadt Sassenberg abgestimmt ist, zu entnehmen.

Da es sich um eine Vereinbarung auf der Grundlage des § 102 Abs. 2 GO NRW handelt, finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) einschließlich der dort normierten Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften hier keine Anwendung.

Aufgrund der langjährigen Prüfungstätigkeit für die Stadt Sassenberg und der Berücksichtigung im Haushaltsplan kann aus Sicht der Verwaltung auf eine Vorberatung im Kreisausschuss verzichtet werden.

Anlage:

Entwurf Vereinbarung Prüfung Sassenberg

1.	
	Amtsleitung
2.	
	Dezernent
3.	
	Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
	Auswirkungen)
4.	
	Landrat



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Kreis Warendorf,

Waldenburger Straße 2 in 48231 Warendorf, vertreten durch den Landrat

und der

Stadt Sassenberg,

Schürenstraße 17 in 48336 Sassenberg, vertreten durch den Bürgermeister

zur Wahrnehmung der Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 102 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gemeinde -

Der Kreis Warendorf und die Stadt Sassenberg schließen auf der Grundlage des § 102 Abs. 2 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), in Kraft getreten am 01.10.2020 und am 01.11.2020, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 102 Abs. 1 GO NRW - Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gemeinde -:

§ 1

Übertragung der Aufgabe, Aufgabenumfang

- (1) Das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf führt für die Stadt Sassenberg die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte 2020 und 2021 als Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW durch.
- (2) Für die Durchführung der übernommenen Aufgabe ist das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 GO NRW unmittelbar dem Rat der Stadt Sassenberg verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sassenberg bedient sich gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW zur Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte 2020 und 2021 des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 59

- Abs. 3 Satz 4 und 5 GO NRW zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat der Stadt Sassenberg Stellung zu nehmen und zu erklären, ob er Einwendungen erhebt und ob er den aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.
- (4) Unter Beachtung der Vorgaben nach § 102 Abs. 3 bis Abs. 5 GO NRW werden Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungstätigkeit zwischen den Vertragspartnern nach Bedarf vereinbart, so dass sich ein komplikationsloser und zügiger Prüfungsablauf ergibt. Die Stadt Sassenberg und das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf streben dabei an, dass die Jahresabschlüsse nach erfolgter Prüfung jeweils im 4. Quartal des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Rat festgestellt werden können, um die Frist des § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW einzuhalten.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

- (1) Sitz des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf ist Warendorf.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Warendorf das notwendige Personal zur Verfügung.
- (3) Die Leitung des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (5) Die Stadt Sassenberg stellt dem Kreis Warendorf die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und benennt feste sachkundige Personen, die für eine zeitnahe Aufklärung von Fragen zur Verfügung stehen. Möglichst jeweils im Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres sollen die notwendigen Unterlagen zur Prüfung des Jahresabschlusses bereitgestellt werden. Es gelten die Verpflichtungen der Stadt Sassenberg gegenüber dem Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf aus § 102 Abs. 6 und 7 GO NRW.
- (6) Die Prüfungsdurchführung erfolgt je nach Notwendigkeit am Sitz des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf oder bei der Stadt Sassenberg.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leitung des Amtes für Rechnungsprüfung und Beratung und die Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Sassenberg, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten

und Dienststellen des Kreises Warendorf Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses handelt es sich nicht um eine Vollprüfung. Vielmehr werden bestimmte Prüffelder nach Abschätzung ihres Fehlerrisikos geprüft (risikoorientierter Prüfansatz).
- (2) In die Prüfung wird die Buchführung einbezogen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind und ob sich Unrichtigkeiten und Verstöße auf das im Jahresabschluss dargestellte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken (§ 102 Abs. 3 GO NRW).
- (3) Der Lagebericht wird darauf geprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind und ob dieser insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Sassenberg vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt sind (§ 102 Abs. 5 GO NRW). Mit in die Prüfung einbezogen werden die internen Kontrollsysteme der Verwaltung.
- (4) Über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung wird für jedes Haushaltsjahr ein Prüfungsbericht erstellt. Der Prüfungsbericht wird jeweils in einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Sassenberg vorgestellt.
- Es wird davon ausgegangen, dass für die Durchführung der Prüfung jährlich etwa 170 Arbeitsstunden erforderlich sind. Der Kostensatz beträgt 73,99 € pro Stunde für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2020 und wurde auf Basis des KGSt-Berichts "Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/2021" ermittelt. Zusätzliche Kosten für die Erstellung und Vorstellung des Prüfungsberichtes, Fahrtkosten und sonstige Nebenkosten fallen nicht an. Bei 170 Arbeitsstunden ist von einem Gesamtauftragsvolumen von 12.578,30 € auszugehen. Der Kostensatz für die im Jahr 2022 durchzuführende Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2021 wird unter Beibehaltung der Parameter an den voraussichtlich im 2. Halbjahr 2021 erscheinenden KGSt-Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes 2021/2022" angepasst. Die Abrechnung der Prüfung erfolgt nach den tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden auf der Basis von Zeitaufzeichnungen spätestens im Dezember 2021 bzw. 2022. Sollten während der Prüfung Probleme auftreten, die innerhalb der Zeitvorgabe nicht zu lösen sind, so wird die Stadt Sassenberg zeitnah darüber informiert werden. Sofern sich daraus ein zusätzlicher Stundenaufwand für die Prüferin bzw. den Prüfer ergibt, der von dieser bzw. diesem nicht zu vertreten ist, werden diese Stunden im Einzelnen nachgewiesen und mit dem jeweils für die Prüfung geltenden Kostensatz in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.

Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung erstreckt sich auf die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte 2020 und 2021 der Stadt Sassenberg. Vor Abschluss der jeweiligen Prüfungen können der Kreis Warendorf und die Stadt Sassenberg die Vereinbarung nur aus wichtigem Grunde, dann mit sofortiger Wirkung, kündigen. Kündigt die Stadt Sassenberg, sind die bis zur Kündigung entstandenen Kosten durch den Kreis Warendorf abzurechnen und von der Stadt Sassenberg zu begleichen. Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Warendorf und die Stadt Sassenberg sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Warendorf, den	Sassenberg, den
Kreis Warendorf Der Landrat	Stadt Sassenberg Der Bürgermeister
Dr. Olaf Gericke	Josef Uphoff





Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt	Nr.
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	182/2020

Betreff:

Änderung der Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Darpe	08.03.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: Frau Klausmeier	23.04.2021
Kreistag Berichterstattung: Frau Klausmeier	07.05.2021

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf.

Erläuterungen:

Die aktuelle Satzung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien wurde zuletzt am 12.07.2012 geändert. Seither haben sich verschiedene Änderungen ergeben, sodass eine Anpassung der Satzung erforderlich ist.

Die Veränderungen können der beigefügten Synopse entnommen werden.

Anlagen: Synopse Satzungsentwurf Satzungsentwurf

Amtsleitu	ng	
Dezerner	ıt	
Kämmere Auswirku	,	en mit finanziellen
Landrat		



Satzung

für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf

vom xx.xx.2021

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat am xx.xx.2021 aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBI. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBI. I S. 960), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV NRW S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 414) und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW. S. 218), folgende Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien beschlossen:

I. Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

§ 1 – Aufbau des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien besteht aus dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien und der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

§ 2 – Zuständigkeit des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

- (1) Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nimmt die gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes wahr.
- (2) Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Warendorf zuständig.
- (3) Es ist nicht zuständig, für das Gebiet der Städte Ahlen, Beckum und Oelde, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas Anderes bestimmt wird.

Entwurfsfassung

§ 3 – Aufgaben des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

- (1) Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

§ 4 – Mitglieder

- (1) Dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder gem. § 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG -KJHG) und weitere beratende Mitglieder gem. Absatz 4 an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind beträgt 9. Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII Männer und Frauen, die von den im Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien wirkenden und anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen sind beträgt 6. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO NRW) und der Geschäftsordnung des Kreistages. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (4) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss gem. § 5 Abs. 1 AG-KJHG sowie des § 41 Abs. 3 S. 7 ff. Kreisordnung NRW (KrO NRW) an:

Entwurfsfassung

- a) der Landrat/ die Landrätin oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
- b) die Leiterin/der Leiter des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien oder deren/dessen Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Ahlen-Münster bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Amtes für Kinder, Jugendliche bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- h) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird;
- i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat;
- j) weitere beratende Mitglieder, sofern der Fall des § 41 Abs. 3 Satz 7 ff. KrO
 NRW eintritt. Dies gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus entsprechend.

Für jedes beratende Mitglied nach Buchstaben c) bis j) ist eine persönliche Vertretung zu bestellen.

(5) Darüber hinaus kann der Kreistag bis zu 4 weitere sachkundige Frauen oder Männer, die von den im Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien wirkenden anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen sind, als beratende Mitglieder berufen. Diese sollen jeweils nicht stimmberechtigt vertretenen Trägern (Abs. 2 2. Halbsatz) angehören. Gleichzeitig kann je eine persönliche Vertretung bestellt werden.

§ 5 – Aufgaben des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien

(1) Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien befasst sich mit den Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er erörtert aktuelle Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien und befasst sich mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

- (2) Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat vor allem folgende Aufgaben:
- 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - c) die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung nach § 76 SGB VIII,
 - d) die fachliche Arbeit des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

2. Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII),
- c) die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d) die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege,
- e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen (§ 35 Jugendgerichtsgesetz),

Entwurfsfassung

- f) die Aufnahme von Kindertageseinrichtungen in die örtliche Jugendhilfeplanung als Familienzentren (§ 42 Abs. 1 S. 3 Kibiz).
- 3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
- 4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

§ 6 – Unterausschüsse

(1) Für einzelne Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf vom 12.07.2012 außer Kraft.

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
06.07.2012 aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII -(Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBI. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBI. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBI. I S. 2975), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AGKJHG – vom 12.12.1990 (GV NRW S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.02.2012 (GV. NRW S. 97) und des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW. S. 685) folgende Satzung für	Der Kreistag des Kreises Warendorf hat am xx.xx.2021 aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBI. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBI. I S. 960), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV NRW S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 414) und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW. S. 218), folgende Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien beschlossen:	Rechtsgrundlagen aktualisiert

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
	I. Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Gliederung der Satzung in zwei Abschnitte
§ 1 Aufbau des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien		§§ 1 – 3 unverändert
Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien besteht aus dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Fa- milien und der Verwaltung des Amtes für Kinder, Ju- gendliche und Familien.		
§ 2 Zuständigkeit des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien		
(1) Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nimmt die gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes wahr.		
(2) Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser		

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Warendorf zuständig.		
(3) Es ist nicht zuständig, für das Gebiet der Städte Ahlen, Beckum und Oelde, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas Anderes bestimmt wird.		
§ 3 Aufgaben des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien		
(1) Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentli- chen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.		
(2) Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen		

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.		
C 4	II. Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	
§ 4 Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugendli- che und Familien	§ 4 Mitglieder	
(1) Dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder gem. § 4 AG-KJHG und 8 beratende Mitglieder gem. § 5 AG-KJHG an.	Familien gehören 15 stimmberechtigte Mitglie-	Anpassung an Änderung des § 5 AG KJHG
(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII - Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind - beträgt 9. Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer	§ 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII - Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind -	

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
2 SGB VIII - Männer und Frauen, die von den im Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien wirkenden und anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen sind - beträgt 6. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.	die von den im Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien wirkenden und aner- kannten freien Trägern der Jugendhilfe vorge-	
Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO NRW) und der Geschäftsordnung des Kreistages. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.	Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung	Bestehenden Text als neuen Absatz eingefügt
(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss an:	(4) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss gem. § 5 Abs.1 AG-KJHG sowie des § 41 Abs. 3 S. 7 ff Kreisordnung NRW (KrONRW) an:	Änderung des Absatzes und Konkretisierung der Rechtsgrundlagen

Ursprungsfassung	Änderunge	n Begründung/ Erläuterungen
a) der Landrat/die Landrätin oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;	 a) der Landrat/ die Landrätin bestellte Vertretung; 	oder eine von ihr/ihm
 b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Am- tes für Kinder, Jugendliche und Familien oder deren/dessen Vertretung 	 b) die Leiterin/der Leiter der tes für Kinder, Jugendlich deren/dessen Vertretung; 	e und Familien oder
 c) eine Richterin/ein Richter des Vormund- schaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird; 	 eine Richterin/ein Richter gerichtes oder des Familie Jugendrichterin/ein Juger der Präsidentin/dem Präs richts Münster bestellt wir 	engerichtes oder eine ndrichter, die/der von sidenten des Landge-
 d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Ahlen (ab 01.10.2012 Agentur für Ahlen-Münster) bestellt wird; 	d) eine Vertreterin/ein Vertre tung, die/der von der Vors zenden der Geschäftsfüh Arbeit Ahlen-Münster (ab für Ahlen-Münster)	sitzenden/dem Vorsit- Irung der Agentur für - 01.10.2012 Agentur
e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung bestellt wird;	e) eine Vertreterin/ein Ver die/der von der Bezirksre stellt wird;	treter der Schulen,
 f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von dem Landrat als Kreispolizeibe- hörde bestellt wird; 	f) eine Vertreterin/ein Ve die/der von <u>der Landrä</u> Kreispolizeibehörde beste	tin/dem Landrat als
g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche; sie werden von der	g) je eine Vertretung der kat der evangelischen Kirche	holischen Kirche und

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;	Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Be- kenntnisses im Bezirk des Amtes für Kinder, Jugendliche bestehen; sie werden von der zu- ständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;	Orientierung am Gesetzes- wortlaut (§ 5 Abs.1 Nr.7 AG-KJHG)
	h) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Integrations- rates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrations- ausschuss gewählt wird;	Orientierung am Gesetzes- wortlaut (§ 5 Abs.1 Nr.8 AG-KJHG)
	i) <u>eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat</u>	Orientierung am Gesetzes- wortlaut (§ 5 Abs.1 Nr.9 AG-KJHG) -bisher eigener Absatz 4
	j) weitere beratende Mitglieder, sofern der Fall des § 41 Abs.3 Satz 7ff KrO NRW eintritt. Dies gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus entspre- chend.	§ 41 KrO NRW Bildung von Ausschüssen
Für jedes beratende Mitglied nach Buchstaben c) bis g) ist eine persönliche Vertretung zu bestellen.	Für jedes beratende Mitglied nach Buchstaben c) bis <mark>j)</mark> ist eine persönliche Vertretung zu bestellen.	

	Ursprungsfassung		Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
(4)	Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugend- amtselternbeirates gehört dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien als beratendes Mitglied an. Gleichzeitig kann eine persönliche Vertretung benannt werden. Die Benennung er- folgt durch den Jugendamtselternbeirat.		(4) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates gehört dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien als beratendes Mitglied an. Gleichzeitig kann eine persönliche Vertretung benannt werden. Die Benennung erfolgt durch den Jugendamtselternbeirat.	Seit dem 01.08.2014 ge- setzlich verpflichtend; vor- her freiwilliger Sitz als be- ratendes Mitglied. Neu un- ter Abs.4 Buchstabe i).
(5)	Darüber hinaus kann der Kreistag bis zu 4 weitere sachkundige Frauen oder Männer, die von den im Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien wirkenden anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen sind, als beratende Mitglieder berufen. Diese sollen jeweils nicht stimmberechtigt vertretenen Trägern (Abs. 2 2. Halbsatz) angehören. Gleichzeitig kann je eine persönliche Vertretung bestellt werden.	(5)	Darüber hinaus kann der Kreistag bis zu 4 weitere sachkundige Frauen oder Männer, die von den im Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien wirkenden anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen sind, als beratende Mitglieder berufen. Diese sollen jeweils nicht stimmberechtigt vertretenen Trägern (Abs. 2 2. Halbsatz) angehören. Gleichzeitig kann je eine persönliche Vertretung bestellt werden.	

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
§ 5	§ 5	
Aufgaben des Ausschusses für Kinder, Jugendli- che und Familien	Aufgaben des Ausschusses für Kinder, Jugendli- che und Familien	
(1) Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er erörtert aktuelle Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien und befasst sich mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.	lagen junger Menschen und ihrer Familien und be-	
Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.		

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
(2) Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat vor allem folgende Aufgaben:	(2) Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat vor allem folgende Aufgaben:	
 Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe, die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden. 	nahmen der Jugendhilfe, b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe	
 2. Die Entscheidung über a) die Jugendhilfeplanung die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII), 	bindung mit § 33 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),	Aktualisierung der Rechtsgrundlage

	Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
c)	die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,	,	
d)	die Gewährung von Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kosten für den Bau (Neubau, Ausbau), Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder sowie Zuschüsse zu Sanierungsmaßnahmen,	örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe_zu den Investitionskosten der Kindertageseinrich-	
e)	die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen (§ 35 Jugendgerichtsgesetz).		Konkretisierung der Entscheidungskompetenz des Ausschusses.
	Vorberatung des Haushaltes für den Bereich gendhilfe.	3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.	

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.	der Verwaltung des Amtes für Kinder Tugendliche	
§ 6	§ 6	
Unterausschüsse	Unterausschüsse	
Für einzelne Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.	Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mit- glieder der Unterausschüsse werden vom Aus- schuss für Kinder, Jugendliche und Familien aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitglie-	

Entwurf: Satzung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (Stand: 04.01.2021)

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
§ 7	§ 7	
Inkrafttreten	Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntma- chung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf vom 21.09.2001 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf vom 12.07.2012 außer Kraft.	





Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt	Nr.
Büro des Landrats	112/2021

Betreff:

Antrag der AfD-Kreistagsgruppe - Umbesetzung von Ausschüssen

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss	23.04.2021
Berichterstattung: LR Dr. Gericke	
Kreistag Berichterstattung: LR Dr. Gericke	07.05.2021

Beschlussvorschlag:

Auf den anliegenden Antrag "Umbesetzung von Ausschüssen" der AfD-Kreistagsgruppe vom 26.03.2021 wird verwiesen.

Anlage: Umbesetzungen von Ausschüssen

1.	
	Amtsleitung
2.	
	Dezernent
3.	
ა.	Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
	Auswirkungen)
4.	
	Landrat

Ö 10

AfD im Kreistag Warendorf, Postfach 1117, 48318 Sendenhorst

Kreis Warendorf Herr Landrat Dr. Gericke Waldenburger Straße 2 48321 Warendorf



Datum 26.03.2021

Antrag Umbesetzung von Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

wir beantragen hiermit die nachfolgenden Änderungen in der Besetzung:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Bisher: Dr. Klaus Blex Neu: Dennis Dinter

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien - Stellvertreter

Bisher: Dennis Dinter Neu: Sylvia Rust

Beirat Menschen mit Behinderungen

Bisher: Dr. Klaus Blex Neu: Sylvia Rust

Beirat Jobcenter

Bisher: Dr. Klaus Blex Neu: Sylvia Rust

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Rh

Dr. Christian Blex Fraktionsvorsitzender